

Nr. **XIX. GP-NR**
1084 /J
1995 -05- 0 8

A N F R A G E
gem. § 91 GOG-NR

der Abgeordneten Böhacker, Dr. Salzl, Mag. Haupt
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Mehrwertsteuer bei Fleischuntersuchungsgebühren

Die Fleischuntersuchung wird gem. § 4 FIUGG durch vom Landeshauptmann beauftragte Fleischuntersuchungsorgane (Fleischuntersuchungstierärzte) durchgeführt. Nur diese Organe sind berechtigt, die Fleischuntersuchung vorzunehmen. Die Fleischuntersuchungstierärzte sind in ihrer Tätigkeit örtlich und sachlich eingeschränkt und unterliegen der Aufsicht und Weisung der politischen Behörden erster und zweiter Instanz. Sie sind an deren Aufträge gebunden. Außerdem genießen sie als "Beamte" im Sinne des § 74 Z 4 StGB besonderen Schutz und fallen im Rahmen ihrer Tätigkeit unter das Amtshaftungsgesetz.

Nach unserer Auffassung ist die Tätigkeit eines Tierarztes als Fleischuntersuchungsorgan (Fleischuntersuchungstierarzt) keine selbständige Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die den Fleischuntersuchungstierärzten zustehenden Gebühren fallen daher unseres Erachtens als "Funktionsgebühren" gem. § 29 Z 4 EStG - BGBl. 400/1988 i.d.g.F. unter "sonstige Einkünfte" (§ 2 Abs. 3 Z 7) und unterliegen daher nicht der Mehrwertsteuer.

Trotz dieser eindeutigen Rechtslage wird Mehrwertsteuer etwa im FLD-Bereich Oberösterreich für Fleischuntersuchungsgebühren erhoben.

Die Frage der "Mehrwertsteuer" bei den Fleischuntersuchungsgebühren ist hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Gebühren von eminenter Bedeutung, da die Höhe dieser Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu erstellen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher aus gegebenem Anlaß an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen wird bei den Fleischuntersuchungstierärzten, die als Funktionsgebührenbezieher gem. § 29 Z 4 EStG anzusehen sind, entgegen § 2 Abs. 5 Z 1 UStG Mehrwertsteuer bei den Fleischuntersuchungsgebühren bisher vorgeschrieben ?
- 2.) Werden Sie diesen unbefriedigenden Zustand einer gesetzlich problematischen Mehrwertbesteuerung von Fleischuntersuchungsgebühren abschaffen ?
 - a) Wenn ja, mit welchen Maßnahmen und wann ?
 - b) Wenn nein, warum nicht ?
- 3.) Wie hoch ist der vom Staat erzielte Abgabenertrag aus der Mehrwertsteuer von Fleischuntersuchungsgebühren ?
- 4.) Werden Sie erlaßmäßige Schritte unternehmen, um die betroffenen Steuerpflichtigen von weiteren Schäden abzuhalten (z.B. durch entsprechende Aufklärungen über Rechtsmittel und Berichtigungsmöglichkeiten gem. § 16 UStG) und um eine bundeseinheitliche Gesetzesanwendung zu gewährleisten ?
- 5.) Schen Sie im Falle einer zu Unrecht vorgenommenen Mehrwertbesteuerung von Fleischuntersuchungsgebühren eine Möglichkeit einer amtswegigen Berichtigung von Bescheiden gem. § 299 BAO bzw. in der Phase der Selbstberechnung gem. § 201 BAO ?